

Hubert Rottleuthner/Johannes Tuchel

Wer war Dietrich Wilde alias Dietrich Güstrow?

Ein Nachtrag

In Heft 1/1988 der Kritischen Justiz (S. 81–91) hatte ich (H. R.) einige biographische Befunde zu Dierrick Güstrow zusammengestellt. D. Güstrow war vor allem mit seinem Buch »Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich«¹ bekannt geworden. Ursprünglich war der Beitrag geplant für den Sammelband »Streitbare Juristen«, hrsg. von der Redaktion der KJ, in dem eine demokratische, rechtskritische Traditionslinie in Form von gesammelten Juristen-Biographien gezeichnet werden sollte. D. Güstrow schien mit seinem autobiographischen Bericht über seine Tätigkeit als Anwalt im Dritten Reich gut in diese Sammlung zu passen, hieß es doch z. B. bei der Verleihung des Preises »Das politische Buch des Jahres 1983 zu dem Sachthema ›Alltag im Nationalsozialismus‹«, daß der Autor mit seinen damaligen Bemühungen als Verteidiger, die Angeklagten aus der in der Regel tödlichen Gefahr des Urteils zu retten, gezeigt habe, daß es möglich war, »Menschlichkeit walten zu lassen«. Im Verlauf der biographischen Erkundungen stellte sich dann allerdings heraus, daß der Verfasser ein Pseudonym gebraucht hatte (es blieb unklar, warum er überhaupt eines verwendet hatte) und daß unter seinem richtigen Namen Dietrich Wilde im Jahre 1940 einige Artikel in der Zeitschrift »Die Judenfrage« (hrsg. von der Antisemitischen Aktion) erschienen waren, in denen er Maßnahmen der Nazis gegen jüdische Arbeitnehmer, Mieter etc. nicht nur dokumentiert, sondern in einem nur zu bekannten eifernden Jargon begrüßt hatte. Über Wildes/Güstrows Liaison mit der Antisemitischen Aktion und die Umstände der Entstehung der unsäglichen Artikel war nichts Näheres in Erfahrung zu bringen. Mit einer Aufnahme des späteren Stadtdirektors von Peine in die kritische Traditionsserie war es jedenfalls vorbei. Der Artikel erschien separat...

Nach diesen durchaus ernüchternden Ergebnissen – wieder einmal eine »Enthüllung« – habe ich mich nur noch sporadisch mit Dietrich Wilde/Güstrow beschäftigt. Einige weitere Funde sollen im folgenden mitgeteilt werden – und zwar unter einem spezifischen Aspekt der historischen Forschung: dem Problem des Umgangs mit *Zeitzeugen*. Die Prozeßberichte von Dietrich Güstrow waren ja wohl vor allem deshalb so eindringlich, weil hier jemand, der persönlich dabei gewesen war, eine Atmosphäre des Authentischen, Unmittelbaren zu schaffen verstand. Man konnte das Gefühl haben, selbst als Zuschauer im Gerichtssaal anwesend zu sein. Hier wurde Geschichte endlich wieder einmal faßlich gemacht.

An dem Bestseller von Dietrich Güstrow lassen sich aber all die Probleme deutlich machen, die beim Umgang mit Zeitzeugen in der historischen Forschung auftreten können:

1. Zeitzeugen verfügen üblicherweise nur über einen begrenzten Erfahrungsbe- reich. Von Güstrow (oder aus »Güstrow«) können wir nichts über »die Rechtsanwaltschaft im Dritten Reich« erfahren, auch nichts über »die Strafverteidiger im Dritten Reich« (oder die Strafverteidigung in politischen Sachen) – dafür bedarf es umfassender historischer Detailarbeit,² in deren Rahmen persönliche Erfahrungsberichte eine Facette bilden können.

¹ Berlin 1981; dtv-Ausgabe 1984.

² Sehr weit gekommen ist z. B. S. König, *Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus*, Berlin 1987.

2. Obwohl die Erlebnisberichte der Zeitzeugen so authentisch klingen, müssen sie immer unter dem Vorbehalt selektiver oder gar fehlerhafter Erinnerung geprüft werden. Mitunter hat man das Glück, daß man auf zuverlässigere Quellen, als es die bloßen Selbstauskünfte sind, stößt.
3. Häufig sind die Erlebnisberichte – und gerade die über Episoden in der Zeit des Nationalsozialismus – durchwirkt mit Selbst-Rechtfertigungen. Jeder hat seine eigene Geschichte – und die möchte man schon im rechten Licht dargestellt wissen.

Der erste Punkt dürfte im Fall Güstrow unproblematisch sein. Zum zweiten und dritten gibt es aufgrund weiterer Funde noch einiges nachzutragen.

Der Zeuge: Selektive und fehlerhafte Erinnerung

Einige Zeit nach Veröffentlichung des Aufsatzes über Dietrich Güstrow in der KJ schickte mir Johannes Tuchel – Mitarbeiter im Referat Gedenkstätten der Berliner Senatskanzlei – ein längeres Schreiben zum Fall »Güstrow/Wilde«, in dem er die Richtigkeit zumindest eines Fallberichts bei Güstrow in Frage stellt. In diesem Schreiben heißt es:

»Im Rahmen einer Arbeit über ›Weltanschauliche Motivationen in der Harnack/Schulze-Boysen-Organisation‹ bin ich dem bei Rottleuthner als Fall 13 genannten Beispiel aus dem Buch von Dietrich Güstrow ›Tödlicher Alltag‹ nachgegangen und kann die Güstrows Buch problematisierenden Bemerkungen Rottleuthners aus quellenkritischer Sicht noch stärker akzentuieren.«

Die Darstellung bei Dietrich Güstrow, S. 215 f.:³

»1942 war ich mit anderen Kollegen Wahlverteidiger in einem Hochverratsprozeß gegen acht Angeklagte, die sich, sämtlich Kommunisten, konspirativ durch Versammlungen, den Druck und die Verteilung von Flugblättern staatsfeindlichen und wehrkraftzersetzenden Inhalts in hochverräterischen Unternehmungen betätigten. Die Schuldbelege waren ziemlich erdrückend, die Flugblätter lagen vor, und einige der Angeklagten hatten Geständnisse abgelegt. Mein Mandant war ein junger Buchdrucker namens Thiessen, dessen Eltern mich mit seiner Verteidigung beauftragt hatten. Er selbst – ein Mann von etwa dreißig Jahren, jung verheiratet – wußte genau, daß ein Todesurteil nicht abzuwenden war. Die Konspirationen hatten in der Atelierwohnung einer Tänzerin in Berlin-Charlottenburg stattgefunden, die von Berlin nach Posen an das dortige Stadttheater als Primaballerina engagiert worden war und ein Alibi geltend machte unter Hinweis darauf, daß sie ihrem Freund, einem mitangeklagten Bildhauer, die Wohnungsschlüssel ihrer Berliner Wohnung zurückgelassen habe. Sie hatte keine Ahnung gehabt, daß in ihrer Wohnung politische Zusammenkünfte stattgefunden hatten. Da ihr Freund, um sie zu decken, diese Einlassung unterstützte (in Wirklichkeit hatte sie, ehe sie nach Posen ging, an mehreren konspirativen Treffen als Gastgeberin teilgenommen), konnte in der mündlichen Verhandlung kein schlüssiger Schuldbeweis gegen sie erbracht werden.

Die Verhandlung verlief unter Freislers Vorsitz kalt und schnell. Die angeklagten Mitglieder dieser kommunistischen Zelle gehörten zur sogenannten ›Roten Kapelle‹, von der ich damals zum ersten Mal erfuhr; höhere Reichsbeamte und Offiziere im Reichsluftfahrtministerium waren in die Sache verwickelt. Die Beweise für das strafbare Verhalten waren eindeutig. Mein Mandant erschien leichenblaß, mit einem dicken Halsverband in der Verhandlung. Er hatte einen Selbstmordversuch unternommen und sich mit einer Glasscherbe die Halsadern geöffnet. Die Nacht-Runde hatte ihn bei Beginn der Ausblutung gefunden, der Gefängnisarzt hatte nötigfertig genäht und verbunden. Als er zusammen mit seinen acht Gefährten zum Tode durch das Fallbeil verurteilt worden war, die mitangeklagte Tänzerin als letzte Angeklagte aber mangels Beweisen freigesprochen wurde und erlöst von ihrer Spannung zwischen Leben und Tod ohnmächtig zusammenbrach, rief er mit schneidender Stimme durch den Saal ›Herr Wachtmeister, bitte ein Glas Wasser für die Dame!‹

³ Taschenbuchausgabe (dtv), S. 179 f.

(...) Freisler schloß die Sitzung mit der Feststellung, ›Das Urteil ist rechtskräftig‹, und eilte mit seinen Kollegen davon, ohne die Verurteilten und die bewußtlose Angeklagte noch eines Blickes zu würdigen. Die sofort eingereichten Gnadengesuche wurden sogleich abgelehnt, die Vollstreckung der Todesurteile fand schon zwei Tage später statt.«

Jetzt die Fakten: Es handelt sich bei diesem Prozeß um das Verfahren 10 J 13/43g des Volksgerichtshofes aus dem Jahre 1943 (*nicht* 1942) gegen den Dramaturgen und Spielleiter Wilhelm Schürmann-Horster und zehn andere Angeklagte (also *nicht* acht, sondern elf Angeklagte).⁴ Der Kreis um Wilhelm Schürmann-Horster, Wolfgang Thiess und andere schloß sich 1940 der Widerstandsorganisation um Arvid Harnack und Harro Schulze-Boysen an und war aktiv an der Herstellung und Verbreitung von Flugschriften, vor allem der »Inneren Front« beteiligt. Auch an anderen Aktionen, so etwa der Klebeaktion gegen die nationalsozialistische Propaganda-Ausstellung »Das Sowjetparadies« hatten sie teilgenommen.

Das Urteil vom 21. August stellte über diese Widerstandskämpfer fest:

»Etwa seit 1938 bildete sich in Berlin aus Angehörigen vorwiegend künstlerischer Berufe nach und nach ein Kreis jüngerer Leute, die dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstanden. Bei ständigen Zusammenkünften erörterten sie zunächst Fragen von künstlerischem Interesse und weltanschaulicher Bedeutung und gingen dann einige Zeit vor Kriegsausbruch dazu über, auch politische Dinge zu besprechen, bis es im November 1940 zur Einsetzung eines illegalen kommunistischen Dreierkopfes⁵ kam. An den Besprechungen nahmen außer den anderweitig abgeurteilten Eheleuten von Brockdorff,⁶ Viktor Dubinsky und den vorbestraften Kommunisten Karl Böhme⁷ und Hans Coppi⁸ die Angeklagten Schürmann, Schauer, Thiess, Ruthild Hahne und Ehefrau Jutta Dubinsky teil... Während sich dieser Personenkreis bald darauf auflöste, schloß sich Thiess einer aktiveren kommunistischen Gruppe an, die unter der Führung eines gewissen Grasse⁹ stand. Im Rahmen ihrer illegalen Arbeit fanden sich die Teilnehmer der Gruppe u. a. in der Wohnung der Angeklagten Ruthild Hahne, Johanna Berger und Böltner zusammen und bedienten sich der Unterstützung durch die Angeklagte Erika Schmidt.¹⁰

Dietrich Güstrow war im Gegensatz zu seinen Kollegen Dr. Paul Boyke und Dr. Arno Weimann¹¹ *kein* Wahlverteidiger in diesem Verfahren.¹² In der Anklage vom 19. Mai 1943 beantragte Oberrechtsanwalt Lautz die Bestellung der Pflichtverteidiger.¹³ Zum Pflichtverteidiger von Wolfgang Thiess (*nicht* Thiessen) wurde dann Dietrich Güstrow/Wilde bestellt. Wolfgang Thiess, geboren am 30. Oktober 1911 in Altenburg, war *kein* Buchdrucker, sondern arbeitete als kaufmännischer Angestellter. Güstrows Irrtum mag durch die Tatsache entstanden sein, daß Thiess an der

⁴ Anklage vom 19. 5. 1943, Urteil vom 21. August 1943. [ML/ZPA, NJ 2. Zur Harnack/Schulze-Boysen-Organisation siehe die ausführlichen Literaturverweise in Tuchel, Weltanschauliche Motivationen in der Harnack/Schulze-Boysen-Organisation, in: Kirchliche Zeitgeschichte, 2/1988, S. 267 ff.

⁵ Dieser »Dreierkopf« bestand aus Hans Coppi, Karl Böhme und Wolfgang Thiess.

⁶ Cay von Brockdorff und Erika von Brockdorff. Erika von Brockdorff wurde am 19. Dezember 1942 vom Reichskriegsgericht zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil wurde von Hitler aufgehoben und Erika von Brockdorff in einer neuen Verhandlung zum Tode verurteilt. Sie wurde am 13. Mai 1943 in Berlin-Plötzensee hingerichtet.

⁷ Karl Böhme, geb. 5. Mai 1914. Am 30. Januar 1943 vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und am 29. Oktober 1943 in Halle hingerichtet. Böhme sagte als Zeuge in dieser Verhandlung aus und ist vermutlich deswegen erst so spät ermordet worden.

⁸ Hans Coppi, geb. 25. Januar 1916. Zusammen mit seiner Frau Hilde am 12. September 1942 verhaftet, am 19. Dezember 1942 vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und am 22. Dezember 1942 in Plötzensee hingerichtet. Hilde Coppi wurde am 20. Januar 1943 zum Tode verurteilt, gebar in der Haft ihr Kind und wurde am 5. August 1943 in Plötzensee hingerichtet.

⁹ Herbert Grasse, geb. 9. Oktober 1910. Am 23. Oktober 1942 verhaftet. Freitod auf dem Weg ins Polizeipräsidium am 24. Oktober 1943.

¹⁰ Urteil vom 21. August 1943. Siehe Anm. 4.

¹¹ Zu den Möglichkeiten der Verteidiger vor dem Volksgerichtshof siehe die Aussage des auch an dieser Verhandlung beteiligten Dr. Arno Weimann. Staatarchiv Nürnberg, KV-Anklage, NG 555 und NG 792.

¹² Die Wahlverteidiger mußten bis zur Vorlage der Anklageschrift bestimmt sein.

¹³ Vgl. Anm. 4.

Herstellung und Weitergabe von illegalen Druckschriften, darunter der »Offenen Briefe an einen Polizeihauptmann« und der »Inneren Front« beteiligt war. Thiess war bereits vom Kammergericht zu einer Haftstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, die er erst am 12. September 1939 abgeüßt hatte. Er suchte – allen Regeln der Konspiration zum Trotz – sofort wieder den Anschluß an kommunistische Widerstandsgruppen. Durch seine Vorstrafe *und* die als Beweismittel vorliegenden Flugblätter – und hier ist Güstrow zum Teil zuzustimmen – wurde für ihn die Lage besonders gefährlich. Die »Tänzerin in Berlin-Charlottenburg, . . ., die von Berlin nach Posen an das dortige Stadttheater als Primaballerina engagiert worden war« (Güstrow), war die 1910 in Wien geborene Johanna Berger, die zwar nicht als Primaballerina, aber immerhin als Solotänzerin, und zwar nicht an das Stadttheater Posen, aber immerhin an das »Reichsgautheater Posen« am 1. August 1942 verpflichtet wurde. Ihre Schlüssel überließ sie auch *nicht* »ihrem Freund, einem mitangeklagten Bildhauer«, sondern Wolfgang Thiess. Sie war allerdings mit einem Bildhauer befreundet, mit dem später berühmt werdenden Fritz Cremer. Fritz Cremer sagte aber *nicht* als Zeuge in der Verhandlung aus, geschweige denn als Mitangeklagter. Johanna Berger hatte auch *nicht* »an mehreren konspirativen Treffen als Gastgeberin« (Güstrow) teilgenommen, sondern einige Male das Ende derartiger Treffen miterlebt, als sie zu früh von der Arbeit nach Hause kam. Besonders wichtig ist aber, was Güstrow über die Verfahrensbeteiligten aussagt. Der Vorsitzende war *nicht*, wie Güstrow schreibt, Roland Freisler, sondern Kammergerichtsrat Diescher. Als Beisitzer nahmen Landgerichtsdirektor Preußner, SA-Gruppenführer Schramm, Kreisleiter Reineke und Gauinspekteur Stadtrat Ahmels an der Verhandlung teil; die Anklage wurde vom Ersten Staatsanwalt Wittmann vertreten. Über all dies erhalten wir bei Güstrow keine Informationen. Die Verhandlung verlief nach Güstrow »kalt und schnell«. Zumindest aber die »Schnelligkeit« muß bezweifelt werden, da immerhin an zwei Tagen verhandelt wurde. Der Volksgerichtshof verurteilte Thiess auch *nicht* »zusammen mit seinen acht Gefährten zum Tode durch das Fallbeil« (Güstrow), sondern verhängte ganz unterschiedliche Strafen: Schürmann-Horster, Thiess und Neutert wurden zum Tode verurteilt, Schauer, Böltner und Dubinsky zu acht Jahren Zuchthaus, Hahne und Schmidt zu vier Jahren Zuchthaus, Hempel zu zwei Jahren Zuchthaus, Hoffmann zu einem Jahr Gefängnis, und die Angeklagte Berger wurde freigesprochen. Dieses Urteil muß dann im Zusammenhang mit den über dreißig Todesurteilen des Reichskriegsgerichts gegen Widerstandskämpfer der Harnack/Schulze-Boysen-Organisation gesehen werden, die bereits Ende 1942/Anfang 1943 gefallen waren.

Die Vollstreckung der Todesurteile fand *nicht*, wie Güstrow schreibt, »schon zwei Tage später« statt. Wilhelm Schürmann-Horster, Wolfgang Thiess und Eugen Neutert wurden zwei Wochen später, am 9. September 1943, in der Berliner Hinrichtungsstätte Plötzensee ermordet.

Was zeigt nun die Konfrontation der Fakten mit der angeblichen Darstellung des Rechtsanwaltsaltages bei Dietrich Güstrow? Er nennt falsche Beteiligte (Freisler statt Diescher), falsche Details, einen falschen Verhandlungsablauf und ein falsches Strafmaß – insgesamt ein falsches und lückenhafte Bild dieser Verhandlung vor dem Volksgerichtshof. – Eine letzte Frage: Hätte Dietrich Güstrow sich informieren können? Ohne Schwierigkeiten, denn sowohl das Lexikon »Deutsche Widerstandskämpfer«¹⁴ als auch die Biographiensammlung von Biernat/Kraushaar behandeln seinen Mandanten Wolfgang Thiess ausführlich.¹⁵

¹⁴ Deutsche Widerstandskämpfer, Berlin (Ost) 1970, Bd. II, S. 344 ff.

¹⁵ Karl Heinz Biernat und Luise Kraushaar, Die Schulze-Boysen/Harnack-Organisation im antifaschistischen Kampf, Berlin (Ost) 1970, S. 174 ff.

Dietrich Güstrow hat sich von der Begeisterung des Erzählens mitreißen lassen. Und so wird man sein Buch sehen müssen: Als Erzählung, als romanhafte Fiktion, die mit Fragmenten der Erinnerung durchsetzt ist. Es kann nur bedauert werden, daß dieses Buch – von dem hier ein Beispiel untersucht wurde – von der Kritik und der Publizistik in den Rang einer echten Quelle erhoben worden ist. Dies ist es in keinem Fall.

Der Zeitzeuge: Selbstrechtfertigungen

Die Zeitschrift »Die Judenfrage in Politik, Recht, Kultur und Wirtschaft«, in der unser Zeitzeuge im Jahre 1940 einige Artikel veröffentlichte, die seine autobiographischen Anwalt-Aufzeichnungen in ein ganz anderes Licht tauchten, erschien im ersten Jahrgang 1937, etwa im Abstand von 14 Tagen. Als Hauptschriftleiter der Zeitschrift ist in Jahrgang IV (1940) genannt: Wolfgang Fehrmann, Antisemitische Aktion, Berlin W 9, Potsdamer Str. 17.

Die redaktionelle Mitarbeit von Dietrich Wilde an dieser Zeitschrift begann im Jahre 1940. In früheren Jahrgängen, die ich per Fernleihe aus der Freiburger Universitätsbibliothek erhielt, taucht er nicht auf. In KJ 1988, S. 89 (Fn. 20) harte ich noch behauptet, daß sich Beiträge von D. Wilde nur im 4. Jahrgang in der Zeit zwischen Juni und November 1940 finden. Neben einigen kleineren Buchbesprechungen handelt es sich um folgende Artikel:

- Befugnisse und Aufgaben der Gemeindebehörden bei Mietverhältnissen mit Juden (S. 63 ff.)
- Luftschutz und Juden (S. 80 ff.)
- der Jude als Arbeitnehmer (S. 95).

Diese Beiträge erschienen unter einer speziellen Rubrik »Judentum und Recht«. Diese Rubrik existiert bis Heft 17/18 (15. 7. 1940), S. 95 ff. Danach taucht der Name Wilde – von kleineren Rezensionen bis November 1940 abgesehen – in den Freiburger Bänden von »Die Judenfrage« nicht mehr auf. Das hatte bei mir zu der Frage geführt, ob es sich hier nur um eine publizistische Episode im Leben des Rechtsanwalts D. Wilde gehandelt habe.

Weiteres Bohren in der Berliner Staatsbibliothek und eine erneute Fernleihe der Bände, diesmal vom Weltwirtschaftsarchiv Kiel, erbrachte dann allerdings einen Befund, der nicht mehr sonderlich überraschte. Ab Heft 19/20 (1. 8. 1940) erschien »Die Judenfrage« mit einer speziellen »Beilage zur Judenfrage« mit dem Titel »Judentum und Recht«. Diese Beilage ist in den Freiburger Beständen, die mir für den ersten Aufsatz in der KJ zur Verfügung standen, nicht enthalten.¹⁶

Alle Ausgaben dieser Beilage sind auf der ersten Seite mit den Vermerken »Nicht zur Veröffentlichung« und »Vertrauliches Material« versehen. Ab Heft 21/22 (1940) findet sich zusätzlich am unteren Rand der Seiten noch der Vermerk »Vertraulich! – Nur zur Information bestimmt!« Das letzte Heft des Jahres 1940 (37/40 vom 20. 12. 1940) enthält dann einen Hinweis auf den Verantwortlichen: »Verantwortlich für den gesamten Inhalt der Beilage »Judentum und Recht«: Rechtsanwalt Dietrich Wilde, Berlin-Wilmersdorf.« Dieser Vermerk findet sich dann regelmäßig in den folgenden Heften der Beilage.

Ab Jahrgang 1941 ist die Beilage gesondert gebunden und in sich durchlaufend paginiert (1942 und 1943 an das Ende der Zeitschrift geheftet). Im Jahr 1941 umfaßt die Beilage 22 Hefte (= 88 Seiten), 1942 sind es 24 Hefte (mit 96 Seiten). Die letzte

¹⁶ In der Berliner Staatsbibliothek finden sich nur einige Hefte (samt Beilage) aus dem Jahre 1943. Das Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin verfügt lediglich über 3 Nummern aus 1942.

Beilage stammt vom 15. 5. 1943 (Heft 9/10). Danach ist in der Kieler Sammlung nur noch Heft 11 der Zeitschrift (vom 1. 6. 1943) enthalten – ohne die Beilage »Judentum und Recht«. Die Hefte 1 und 4 dieses letzten Jahrganges tragen das Akzessionsdatum der Kieler Bibliothek vom 9. 3. 1944.

»Die Judenfrage« hatte sich Mitte 1943 durch die eingeleitete »Endlösung« erledigt. Und zum Thema »Judentum und Recht« gab es auch nichts mehr zu sagen – hatten doch die Beiträge in den Jahrgängen 1940 bis 1943 die totale Entrechtlichung der Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten dokumentiert.¹⁷

Die von Dietrich Wilde redigierte Beilage »Judentum und Recht« befaßte sich vor allem mit der Dokumentation dieses Entrechtlichungsprozesses in Form von Übersichten über Runderlässe, Rundschreiben, Verordnungen der verschiedenen Ministerien und des Reichsführers SS, über die aktuelle Rechtsprechung, über die Entwicklung der Judengesetzgebung in Europa etc. Es werden einschlägige Normen und Gerichtsurteile abgedruckt, Aufsätze aus anderen Zeitschriften werden übernommen, aber auch eigenständige Beiträge finden sich in Form von Rezensionen und Aufsätzen. In diesen eigenständigen Beiträgen tut sich auch der verantwortliche Redakteur hervor.

So lobt etwa D. Wilde die »fortschrittlichen Ausführungen« des Reichsgerichts – Ausschließung eines jüdischen Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis – in einer redaktionellen Einleitung zum Abdruck der Entscheidung (Heft 2/1943 zu RG vom 13. 8. 1942, in Deutsches Recht 1942, S. 1700 ff.).

In der Rubrik »Die Judengesetzgebung des Jahres 1942 – Deutsches Reich« (Heft 5/1943 vom 1. 3. 1943) wird der Abdruck verschiedener Verordnungen zu diesem Thema mit folgenden Worten des Redakteurs eingeleitet:

»Das vergangene Jahr stand an allen Fronten im Zeichen erfolgreicher Abwehr und Überwindung der vom Weltjudentum entfesselten Angriffe unserer Feinde. Die Verteidigung des Reiches erforderte die weitere Evakuierung der noch im Reichsgebiet aufenthältlichen Judeu. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, welche das Judenproblem betreffen, nähern sich ihrem Abschluß. Ihre restlose Durchführung bildet eine der wichtigsten Voraussetzungen unseres Endesieges.«

Es findet sich auch ein eigener Artikel von D. Wilde in Heft 9/10 (1943) vom 15. 5. 1943 (S. 33–35): »Über die Auflösung von Mischehen nach § 55 Ehegesetz«. Darin heißt es u. a.:

»Es besteht nun noch heute eine Zahl von Mischehen, in denen die deutschblütigen Ehepartner erst seit Kriegsausbruch 1939 oder im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges die jüdische Weltgefahr richtig erkannt haben, um daraus endlich gelernt zu haben, daß ihre weitere Verbindung mit einem jüdischen Ehepartner sie selbst für alle Zeiten aus der deutschen Volksgemeinschaft ausschließen muß.«

»Das unverrückbare Ziel der Ausmerzung aller jüdischen Elemente aus dem Reich und aus Europa...«

Die Dokumentationen sind also durchsetzt mit persönlichen Kommentaren des verantwortlichen Redakteurs. Einige weitere Auszüge aus Stellungnahmen Dietrich Wildes seien im folgenden zitiert:

Zu einer Entscheidung des Kammergerichts heißt es kritisch:

»Wirtschaftliche Gesichtspunkte können nicht ausschlaggebend sein, wenn das Prinzip der konsequente Ausscheidung alles Jüdischen aus der deutschen Volksgemeinschaft gerade auf dem Gebiete des Rechts nicht in Gefahr gebracht werden soll.« (1941, S. 36)

Die Rechtsprechung »zweier höherer Gerichte« wird so kommentiert:

¹⁷ Vgl. dazu die Übersicht in Heft 5/1943 von »Judentum und Recht« zur »Judengesetzgebung des Jahres 1942« im Deutschen Reich – mit einem Ausmaß von Diskriminierung und Verfolgung, das gesetzlich nicht mehr überboten werden sollte.

»... welche bedauernswerte Verständnislosigkeit für den Abwehrkampf des deutschen Volkes gegen das Judentum noch manchen Rechtswahrern eigen ist. Solange noch derartige (...) Urteilsbegründungen möglich sind, wird der Jude in aller Welt mit Behagen feststellen, daß seine finanziellen Positionen im Reich dank der Kurzsichtigkeit solcher Rechtsprechung noch ausgezeichnet verankert sind. Das gesunde Volksempfinden, das bei diesen Entscheidungen offenbar vergessen wurde, dürfte anders darüber denken.« (1941, S. 81)

Eine Entscheidung des Reichsgerichts (in: Deutsches Recht 1941, S. 2142) findet keine Anerkennung, weil

»deren Gründe eine Rücksichtnahme auf angeblich wohlerworbene Rechte früherer jüdischer Angestellter offenbaren, die mitten im Entscheidungskampf gegen den jüdischen Weltfeind kein Verständnis finden kann. (...) daß die völlige Entjudung des Reiches eine politische Angelegenheit ist, die keine Kompromisse und noch so feinsinnige rechtliche Erwägungen veralteter Prägung verträgt. Die sorgfältige Lektüre der (...) Entscheidungsgründe des (...) Urteils des Reichsgerichts muß bei jedem Kenner der Judenfrage bittere Gefühle hervorrufen.« (1941, S. 86)

Schlecht weg kommt auch das Reichsgericht mit einer Entscheidung vom 9. 12. 1941 (in: Deutsches Recht 1942, S. 894):

»Die Entscheidung zeigt, daß der kompromißlose Abwehrkampf unseres Volkes gegen Juden und Judenversippe auf dem Gebiete des Rechts vom höchsten deutschen Gericht immer noch nicht genügend untermauert wird. (...) Im entschiedenen Fall haben allzu deutlich wirtschaftliche Mitleidserwägungen mitgespielt, die rechtspolitisch aber ganz unbegründet sind.« (1942, S. 51)

Zur Situation in den okkupierten Gebieten heißt es etwa:

»Alle diese Judengesetze sind nur die ersten Voraussetzungen zur völligen Lösung der Judenfrage in den Niederlanden, deren Bewohner an der völligen Entjudung ihres Landes selbst noch tatkräftig mitwirken müssen.« (1942, S. 56)

Und in Serbien ergingen »sogleich im Mai 1941 die gesetzlichen Anordnungen zur praktischen Lösung des Judenproblems in diesem Eldorado jüdischer Geschäftsmacher.« (1942, S. 60)

Eine Entscheidung des Zürcher Obergerichts – im neutralen Ausland –, das den Grundsatz der Rechtsgleichheit gegenüber Juden betont hatte, wird bespöttelt:

»... die Namen der Richter sind uns nicht bekannt, wären aber vielleicht aufschlußreich. (...) Es bleibt nur übrig, die Schweizer Bürger zu ihrer Verfassung zu beglückwünschen, deren fundamentale Grundsätze ihrer weiteren Verbrüderung mit den Resten des europäischen Judentums so außerordentlich dienlich sind. (...) Die weitere Entwicklung der Rechtsgleichheit Schweizerischer Bürger mit ihren Juden verfolgen wir mit Interesse.« (1942, S. 84)

Diesen rüden Antisemitismus, bei dem der Übergang von der rechtlichen Ausschließung zur physischen Vernichtung schon nicht mehr sichtbar ist, hat Dietrich Wilde nach 1945 verdrängt, ja geradezu in sein Gegenteil verkehrt. In einem Bewerbungsschreiben um die Position des Stadtdirektors von Hildesheim aus dem Jahre 1955¹⁸ heißt es dann:

»Ich habe Polen, Tschechen, Juden und Halbjuden bis zum Kriegsende in Schutzhafstsachen und politischen Strafverfahren vertreten, Juden noch im Kriege in U-Booten nach Schweden befördert...«

Die »praktische Lösung des Judenproblems« sah für ihn im Jahre 1942 wohl etwas anders aus. Dermaßen dicke Verleugnungen hat Dietrich Wilde in seinem Anwaltsbuch nicht mehr präsentiert. Aber was konnte einen pensionierten Stadtdirektor bewegen, seine Vergangenheit im Nationalsozialismus dermaßen anwaltlich-heroisch auszuschmücken? Der mutige Kämpfer vor Gericht (aber was ist daran überhaupt wahr?) und der wahrlich eifrige Kommentator und antisemitische Anstreiber: ein deutsches Pendant zu Dr. Jekyll und Mr. Hyde? Vielleicht gibt es auch noch einen »mittleren«, alltäglichen Anwalt Wilde, einen, der sich an den Herrn

¹⁸ Bereits zitiert in KJ 1988, S. 90.

Präsidenten der Reichsmusikkammer in Berlin SW 11 wendet »betr. Musikunterricht der Helga Generlich, in Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 19«. Fräulein Generlich erteile dort seit einiger Zeit Gesangs- und Sprechunterricht, »durch den die Ruhe und der Frieden der übrigen Mieter empfindlich gestört wird, so daß sich bereits mehrere Mieter beschwert haben.« Bevor der vom Verwalter des Hauses (einem Herrn Oberstleutnant Stach) beauftragte Anwalt weitere Schritte unternimmt, bittet er um Nachricht, »ob und wann dem Fräulein Helga Generlich die Genehmigung zur Erteilung des Unterrichts gewährt worden ist. Im voraus verbindlichsten Dank! Heil Hitler!« So Dietrich Wilde, Rechtsanwalt beim Landgericht, Mitgl. b. NSRB, Berlin-Wilmersdorf, Berliner Straße 20 in einem Schreiben vom 13.7.1943. Die Tage nach den Bombennächten wollten die Berliner Bürger doch normal, ungestört, eben in Ruhe und Frieden verbringen. Dafür zu sorgen, zählt wohl zu den allzeit üblichen Aufgaben eines Rechtsanwalts. So gibt uns dieses Dokument¹⁹ vielleicht doch noch einen kleinen Einblick in den Alltag eines Rechtsanwalts im Dritten Reich.

Hans Albrecht Hesse Gegen die Verkürzung der Juristenausbildung

Im Ausschuß der Justizminister-Konferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung sind die Überlegungen zu einer möglichst noch in diesem Jahr in Kraft zu setzenden Veränderung der Ausbildung – im üblichen Jargon »Ausbildungsreform« genannt – in ein entschiedenes Stadium getreten. Es ist Zeit, sie öffentlich zu bekämpfen.

Die Modellvorstellungen des Koordinierungsausschusses leben von einer politischen Zielvorgabe, der sie zu folgen haben. Diese Vorgabe heißt »Verkürzung und Effektivierung«. Sie erfreut sich offenbar breiter Zustimmung auch über den Koordinierungskreis hinaus. Auch der Studienausschuß des Fakultätentages folgt ihr bereitwillig;¹ Gutachten und Beschlüsse des letzten Juristentages liegen auf der gleichen Linie.² Haltbar ist diese Vorgabe gleichwohl nicht – jedenfalls dann nicht, wenn sie den umlaufenden Plänen zufolge durchgesetzt wird. Diese Pläne setzen teils auf positive, teils auf negative Sanktionen, teils auf eine Kombination von beidem, um die Verkürzung mit Hilfe einer neuen Prüfungsstruktur zu erreichen, nicht zuletzt über die Durchführung einer Staatsprüfung nach Ablauf von 6 Semestern. Die Pläne stellen in der Intention ihrer Urheber massive Eingriffe in die Studierfreiheit dar. Das versteht sich für die negativen Sanktionen von selbst und gilt für die positiven aus der Perspektive ihrer Urheber um so mehr, werden diese doch nur deshalb diskutiert, weil man sich von ihnen eine noch stärkere Wirksamkeit erwartet. Beide Maßnahmen sind gleichermaßen Lenkungsmaßnahmen, staatliche Aktionen, die darauf zielen, studentisches Handeln in politisch erwünschte Bahnen zu lenken.

¹⁹ Vorhanden als einzige Unterlage betr. D. Wilde im Berlin Document Center.

¹ Deutscher Juristen-Fakultätentag – Studienausschuß: Vorschlag zur Effektivierung des Studiums und Verringerung der Studiendauer. Ms. vom 18.12.1990

² Hassemer/Kübler sowie Henze/Kramer: Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Ausbildung? Gutachten E und F zum 58. Deutschen Juristentag, München 1990.